

Preise und Bedingungen für die Ersatzversorgung von Kunden mit mehr als 100.000 kWh Jahresverbrauch (Gültig ab 01.02.2012)

1. Der Bedarf an elektrischer Arbeit für vorgenannte Verbrauchsstelle wird mit nachstehenden Arbeitspreisen berechnet:

Die ersten	8.000 kWh/Monat	16,50 Cent/kWh
die weiteren	15.000 kWh/Monat	16,00 Cent/kWh
die weiteren	65.000 kWh/Monat	15,00 Cent/kWh
alle weiteren	kWh/Monat	14,00 Cent/kWh

2. Als Verrechnungspreis sind 130,- € je Messeinrichtung und Monat zu vergüten
3. Die Arbeitspreise erhöhen sich um die jeweils gültige Stromsteuer (z.Z. 2,05 Cent/kWh) und die zusätzlichen Kosten durch das Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG), §19 Strom-NEV-Umlage und dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).

Die Kosten für EEG* betragen	3,592 Cent/kWh
Die Kosten für KWKG* betragen für 1-100.000 kWh/Jahr	0,002 Cent/kWh
Die Kosten für KWKG* betragen über 100.000 kWh/Jahr	0,050 Cent/kWh
Die Kosten für KWKG* bei stromintensiven Kunden mit WP-Testat	0,025 Cent/kWh
Die Kosten für §19 Strom NEV-Umlage* betragen für 1-100.000 kWh/Jahr	0,151 Cent/kWh
Die Kosten für §19 Strom NEV-Umlage* betragen über 100.000 kWh/Jahr	0,050 Cent/kWh
Die Kosten für §19 Strom NEV-Umlage* bei stromintensiven Kunden mit WP-Testat	0,025 Cent/kWh

*Stand: 01.01.2012

4. Die angegebenen Preise zuzüglich Stromsteuer und EEG- und §19 Strom NEV-Umlage sowie KWK-Zuschlag sind Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vom 29.05.1967. Zu ihnen wird, in der Rechnung getrennt ausgewiesen, die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen Steuersatz hinzugerechnet, d. h. seit 01.01.2007 = 19 %.
5. Die Preise können monatlich angepasst werden. Bei Preisänderungen kann der Kunde das Vertragsverhältnis der Ersatzversorgung mit einer Kündigungszeit von 1 Monat zum Monatsende durch Abschluss eines anderen Vertrages beenden. Der jeweilige Preisstand ist im Internet unter www.suewag.de Ersatzversorgung (>100.000 kWh) einzusehen.
6. Die Stromlieferung kann unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Eine Kündigung des Kunden ist unbeachtlich, sofern der Kunde Strom aus dem Netz bezieht und keine wirksame Anmeldung der Anlage durch einen Lieferanten des Kunden beim zuständigen Verteilnetzbetreiber zur Netznutzung vorliegt.
7. Die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt monatlich endgültig.
8. Die Haftung für Schäden aus Unterbrechung und Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung ist entsprechend § 18 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006 (BGBl I, S. 2477) in der jeweils gültigen Fassung begrenzt.
9. Ergänzend gelten die Bestimmungen der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz" Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl I, S. 2391) in der jeweils gültigen Fassung.
10. Die aufgrund dieser Stromabrechnung anfallenden Daten werden in Dateien verarbeitet.